

Telefon: 089/233 - 93251

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung II –  
Bürgerangelegenheiten  
Ausländerangelegenheiten  
KVR-II/3 STS

## **Bericht Volljuristin/ Volljurist für die Stabsstelle der Ausländerbehörde**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12115**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.04.2024**  
Öffentliche Sitzung

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>2</b>
1. Anlass	2
2. Darstellung der erreichten Effekte und Ziele der strategisch-konzeptionellen Aufgaben	2
3. Anhörung Bezirksausschuss	6
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	6
<b>II. Bekannt gegeben</b>	<b>7</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Anlass**

Der Kreisverwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 26.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16116) das Kreisverwaltungsreferat mit der Einrichtung einer Stelle Sachbearbeitung Recht bei der Stabsstelle der Ausländerbehörde in A14 (1 VZÄ) ab dem Jahr 2020 beauftragt. Gleichzeitig wurde darum gebeten, den Stadtrat nach Ablauf von drei Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen, um die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele darzustellen sowie zu begründen, ob und in welchem Umfang die Stelle dauerhaft benötigt wird.

Der Stadtrat ist daher nach dem 01.02.2023 erneut zu befassen. Die Stelle wurde erstmals zum 15.01.2020 besetzt, war zeitweise unbesetzt und ist seit 15.11.2022 besetzt.

### **2. Darstellung der erreichten Effekte und Ziele der Aufgaben**

Vorab ist festzuhalten, dass sich der im Beschluss aus dem Jahre 2019 dargestellte Bedarf aufgrund der hohen Anzahl von Gesetzesänderungen und Rechtsmittelverfahren bestätigt hat. Eine kontinuierliche Zunahme juristischer Aufgaben in der Ausländerbehörde ist zu verzeichnen. Die Stelle wird auch weiterhin benötigt:

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist die Stelle Sachbearbeitung Recht der Ausländerbehörde dauerhaft notwendig, um den vielschichtiger und umfangreicher gewordenen Steuerungs-, Koordinations- und Gesetzesaufgaben, in der erforderlichen Quantität und Qualität gerecht werden zu können. In allen Bereichen des Ausländerrechts ist eine Vielzahl von Gesetzesänderungen und innenministeriellen Weisungen zu verzeichnen, bei denen neben der rein fachlichen Umsetzung auch die Überprüfung der Verwaltungspraxis und der organisatorischen Abläufe eine Rolle spielen. Dies wird auch zukünftig der Fall sein. Entsprechende Ankündigungen des Gesetzgebers sind hierzu bereits erfolgt (zuletzt mit dem Hinweis in einem Rundschreiben des Deutschen Städtetages, dass das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung noch im Januar 2024 im Parlament in Kraft gesetzt werden soll).

Der Stelleninhaber übt im Wesentlichen die Tätigkeitsfelder „Bearbeiten von Vorgängen mit juristischen Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Ausländerbehörde“, „Juristische Prozessvertretung der Landeshauptstadt München vor Gerichten ab der 2. Instanz“ sowie „Beratung der Abteilungsleitung und Hauptabteilungsleitung“ aus.

In dem zurückliegenden Zeitraum war der Stelleninhaber schwerpunktmäßig mit der fachlichen Begleitung großer Gesetzesänderungen im Ausländerrecht und der Prozessführung in den Gerichtsverfahren ab der 2. Instanz betraut.

Der Stelleninhaber berät die Abteilungsleitung der Ausländerbehörde im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden Fallbesprechung schwieriger und komplexer Einzelfälle, insbesondere in Fällen drohender Abschiebung bei Betroffenheit von Minderjährigen. Oftmals stehen hier aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen erwachsene Elternteile im Fokus. Die grundgesetzlich geprägten Abwägungsentscheidungen erfordern eine juristische Expertise.

Der Stelleninhaber bereitet rechtliche Grundsatzthemen besonderer Tragweite für die Ausländerbehörde z.B. in Vormerkungen, auf. Das stellt einen wichtigen Beitrag zu einer verlässlichen und einheitlichen Anwendung der immer komplizierter werdenden Rechtslage im Ausländerrecht innerhalb der Ausländerbehörde dar. Der Stelleninhaber erzielt damit für die Sachbearbeiter\*innen einen verlässlichen und rechtssicheren Handlungsrahmen. Zuletzt war dies zum Thema „Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer\*innen“ oder zur „Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens bei Betroffenheit minderjähriger Kinder“ der Fall.

## 2.1. Gesetzesänderungen

Die Dynamik, Komplexität und Quantität von Gesetzesänderungen im Ausländerrecht ist im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten in der kommunalen Verwaltungspraxis beispiellos und herausfordernd. Die Regelungskomplexität steigt durch Normen und Rechtsprechung im europäischen Recht.

Die Ausländerbehörde war in den vergangenen Jahren mit vielen Gesetzesänderungen und Schreiben von (Aufsichts-)Behörden befasst. Dies wird auch zukünftig der Fall sein. Für die Auswertung der Gesetzesänderungen und die Implementierung in die bestehenden Verwaltungsabläufe wird ein\*e Jurist\*in benötigt. Nur so kann der Verwaltung(mehr)aufwand so gering wie möglich gehalten werden.

### Anzahl der Gesetzesänderungen im Ausländerrecht:

Gesetze und Verordnungen	2020	2021	2022	2023	Summe
AufenthG	8	3	4	3	<b>18</b>
AsylG	2	2	1	0	<b>5</b>
FreizügG/EU	2	1	1	1	<b>5</b>
AufenthV	7	4	0	3	<b>14</b>
BeschV	3	1	1	2	<b>7</b>

**Anzahl der zu berücksichtigenden Weisungen / Verfahrenshinweise zwischen 2015 und 2023:**

Bundesministerium des Innern	112
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	748
Regierung von Oberbayern	207
Zentrale Ausländerbehörde/ Landesamt für Asyl und Rückführung	356

Exemplarisch soll auf die folgenden aktuellen Gesetzesänderungen hingewiesen werden:

Der Deutsche Bundestag hat am 23.06.2023 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (FEG II) beschlossen. Das Gesetz wird von November 2023 bis Juni 2024 gestaffelt in Kraft treten.

Der Stelleninhaber war ab Beginn des Gesetzgebungsprozesses innerhalb der Ausländerbehörde federführend. Die Ausländerbehörde war durch den Deutschen Städtetag in Bezug auf den Referentenentwurf zum FEG II aufgefordert, eine kritische Stellungnahme zu den geplanten Änderungen abzugeben. Derartige Stellungnahmen ermöglichen es der Ausländerbehörde aktiv auf das Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen und in diesem Rahmen frühzeitig auf einen sich abzeichnenden Verwaltungsmehraufwand hinzuweisen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses verfasste der Stelleninhaber Einschätzungen für die Sitzungen der Arbeitsgruppe Verwaltungsverfahren zum FEG II im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (BayStMI). Schließlich wurde zu den ersten Anwendungs- und Vollzugshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Sport und Integration (BMI) zum FEG II ausführlich Stellung genommen.

Diese komplexe Gesetzesänderung führt zu einem enormen Schulungsbedarf der Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörde. Der Stelleninhaber konzipierte eine rechtliche Grundlagen-schulung, um die betroffenen Sachgebiete auf die bevorstehenden Änderungen aufmerksam zu machen und eine einheitliche Verwaltungspraxis innerhalb der Ausländerbehörde zu garantieren.

Daneben war der Stelleninhaber mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StAG-E) befasst. Neben der Aufbereitung der umfassenden rechtlichen Änderungen und Verfassen von Stellungnahmen fielen in diesem Kontext aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Einbürgerungsanträge auch strukturelle und konzeptionelle Aufgaben an.

Für das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) war zu einem Diskussionsentwurf des BMI zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

Die dabei in Rede stehenden Neuerungen im Bereich „Aufenthaltsbeendigung“ und „Abschiebung“ berühren einen grundrechtssensiblen Bereich, sodass die Befassung durch die Jurist\*innen der Ausländerbehörde erforderlich ist.

Abschließend sind das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens sowie dazu korrespondierende Verordnungsermächtigungen zu nennen. Auch hier war eine rechtliche Aufbereitung und Übertragung auf die Verwaltungspraxis durch den Stelleninhaber zwingend erforderlich.

## **2.2. Rechtsmittelsachbearbeitung**

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt des Stelleninhabers ist die Wahrnehmung der Prozessführung in ausländerrechtlichen Streitigkeiten der Ausländerbehörde ab der 2. Instanz. Dazu gehört das Verfassen von Schriftsätzen an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) oder an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sowie die Vertretung der Landeshauptstadt München vor Gericht.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16116 zum Beschluss vom 26.11.2019 aufgeführt, setzt diese Tätigkeit voraus, dass der Stelleninhaber die Befähigung zum Richteramt hat (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Die juristische Betreuung erfolgte im Jahr 2023 für über 35 Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dies umfasste u.a. die intensive Vorbereitung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie die Wahrnehmung der Prozessvertretung in den mündlichen Verhandlungen. Hinzu kamen drei Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in der 3. Instanz.

Exemplarisch soll auf das Verfahren der Landeshauptstadt München vor dem BVerwG (Az.: 1 C 6.22) abgestellt werden. In dieser Angelegenheit war aufgrund der enormen Menge der auszuwertenden Unterlagen und der sehr hohen Komplexität der rechtlichen Fragestellungen eine umfassende und detaillierte Vorbereitung erforderlich. Auch nach der Veröffentlichung der Entscheidungsgründe ist der Stelleninhaber noch mit den Auswirkungen dieses Verfahrens beschäftigt. Der Gesetzgeber hat die Problematik der Auslandsausweisung im Rahmen des Rückführungsverbesserungsgesetzes aufgegriffen und beabsichtigt eine adäquate Neuregelung zu schaffen. Der Stelleninhaber verfasste unmittelbar nach der Veröffentlichung der Entscheidungsgründe dazu einen wissenschaftlichen Aufsatz in der Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR 2023, 347 ff.).

Der Stelleninhaber berät und unterstützt die Sachgebiete der Ausländerbehörde darüber hinaus bei komplexen und brisanten Fällen der 1. Instanz, insbesondere in kostenrechtlichen und prozessualen Fragestellungen, die juristisch anspruchsvoll sind und über das Ausländerrecht hinaus gehen.

### **2.3. Beantwortung von Stadtratsanträgen- und anfragen**

Der Stelleninhaber ist für die Beantwortung von diversen Stadtratsanträgen- und anfragen mit ausländerrechtlichem Kontext zuständig.

Im Zusammenhang mit den erwähnten Gesetzesänderungen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zum Staatsangehörigkeitsgesetz waren umfangreiche Personalbeschlüsse (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 10288 und Nr. 20-26 / V 10287) als Beschlussvorlage für den Münchner Stadtrat zu erstellen.

Zuletzt gab der Stelleninhaber im Zusammenhang mit einem Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion DIE Linke / Die Partei (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11847) innerhalb sehr kurzer Frist eine rechtliche Einschätzung über die Dringlichkeit und über komplexe ausländerrechtliche Strafvorschriften ab. Es war erforderlich, sich in kürzester Zeit in eine neue Rechtsmaterie einzulesen und gegenüber dem Direktorium eine Stellungnahme abzugeben.

### **3. Anhörung Bezirksausschuss**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

**II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**III. Abdruck von I. mit II.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**IV. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR Beschlusswesen**  
zu IV.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat
2. an das KVR-GL/1  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA II Bürgerangelegenheiten  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen